

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) **in der Fassung vom 17.09.2021.**
Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente

bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Nutzung von Spiel-, Sportplätzen und Schulgeländen

- (1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie nach Einbruch der Dunkelheit nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Sportplätze dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht benutzt werden. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.
- (3) Das Verweilen auf Schulgeländen ist nach Einbruch der Dämmerung untersagt.

§ 4a Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (insbesondere die Maschinenlärmschutzverordnung)

und die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage hingewiesen.

Bitte beachten Sie unbedingt folgenden Hinweis:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes erlaubt eine Benutzung von Haus- und Gartengeräten, zum Beispiel Rasenmäher, an Werktagen grundsätzlich durchgehend zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geht dieser Ortpolizeiverordnung vor. Damit ist (abweichend von obigem § 5 Abs. 1) der Betrieb von Haus- und Gartengeräten an Werktagen (Montag bis Samstag) auch in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr möglich. Eine Sonderregelung gilt für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Diese Geräte dürfen auch zwischen 7:00 und 9:00 Uhr, 13:00 und 15:00 Uhr sowie 17:00 und 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, sie sind mit einem besonderen EU-Umweltkennzeichen versehen.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6a Lärm durch Kraftfahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, mit Kraftfahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

- (1) Wertstoff-/ Altglassammelbehälter dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Im Übrigen wird auf die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) verwiesen.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Waschen von Fahrzeugen

Auf Flächen, von denen das Abwasser nicht in eine Kläranlage zugeführt wird, ist das Waschen von Fahrzeugen verboten, sowie auf öffentlichen Straßen.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hunde- oder Pferdekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12a Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ferner ist es untersagt wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen und Ähnliches

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Für Dungungen gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen;
 - die Plakate nach Ablauf der Plakatierungsgenehmigung weiter zu nutzen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten Dritte zu belästigen und zu behindern,

6. Gegenstände aller Art wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie das Landesabfallgesetz bleiben unberührt.

§16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
 3. außerhalb der Spielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu besprühen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege, Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Gehhilfen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Spiel-, Sportplätze und Schulgelände benutzt,
4. entgegen § 4a Satz 1 die Nachtruhe anderer stört,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 6a mit Kraftfahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
8. entgegen § 7 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,
9. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht,
10. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
12. entgegen § 11 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 11 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 11 Absatz 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hunde- oder Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 12a Absatz 1 und Absatz 2 die genannten Tiere füttert,

17. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 14 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder besprüht oder als Verpflichteter der in § 17 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 nächtigt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nummer 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Dritte belästigt und behindert,
24. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 6 Gegenstände aller Art wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter,
25. entgegen § 16 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück dafür zur Verfügung stellt oder Verstöße gegen § 16 Satz 1 duldet,
26. Entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
27. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert,
28. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Spielplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
30. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
32. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, besprüht oder entfernt,

33. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 34. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 35. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 10 Parkwege, Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 36. entgegen § 18 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Absatz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Absatz 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Langenau, den 11.04.2008

Wolfgang Mangold
Bürgermeister